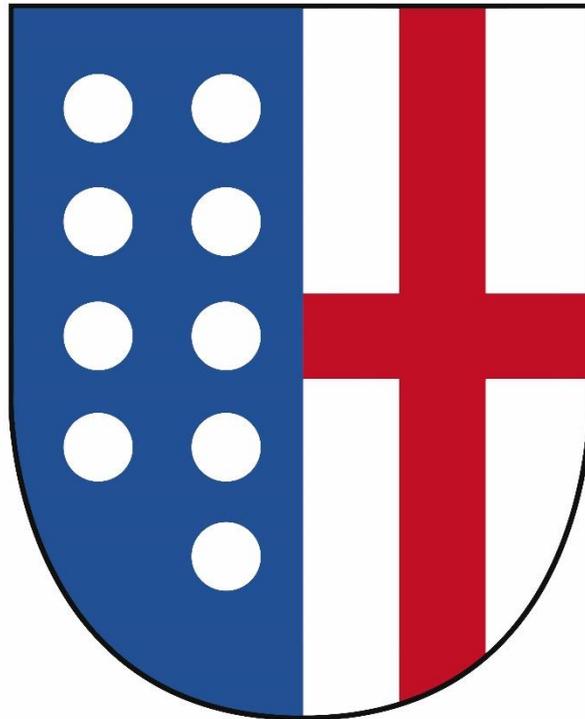


Friedhofsgebührensatzung



der
Ortsgemeinde
LANGENFELD
vom 25.10.2021

INHALTSVERZEICHNIS

- § 1 Allgemeines
- § 2 Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Friedhofssatzung für Verstorbene
- § 3 Ausheben und Schließen der Gräber
- § 4 Gedenkplatte/Gedenkplakette
- § 5 Pflege der Rasengräber und Gartengräber
- § 6 Grabbegrenzungsgebühren
- § 7 Benutzung der Leichenhalle
- § 8 Entsorgungsgebühren
- § 9 Anlegen eines Streifenfundaments bei Reihengrabstätten
- § 10 Einebnung von Grabstätten
- § 11 Ausgraben und Umbettungen
- § 12 Gebührenschuldner
- § 13 Fälligkeit
- § 14 Inkrafttreten

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Langenfeld vom 25.10.2021

Der Ortsgemeinderat von Langenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) und der §§ 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 27.06.1995 (GVBl. S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.02.2011 (GVBl. S. 25) und des § 33 der Friedhofssatzung vom 25.10.2021 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden für Leistungen nach der Friedhofssatzung Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2

Überlassung einer Grabstätte an Berechtigte nach § 2 Friedhofssatzung für Verstorbene

- | | |
|--|----------|
| (1) Reihengrabstätte für Erdbestattung (auch Gartengrabstätte im Grabfeld B) nach §13 Friedhofssatzung | 300,00 € |
| (2) Urnenreihengrabstätte nach §16 Friedhofssatzung | 200,00 € |
| (3) Urnengrabstätte als Zweitbestattung nach §14 Friedhofssatzung, Rasengrabstätte §17 Friedhofssatzung oder Gartengrabstätte (Urnengrabstätte) §18 Friedhofssatzung | 100,00 € |

§ 3

Ausheben und Schließen der Gräber

- | | |
|--|----------|
| (1) Reihengräber für Verstorbene (§ 13 der Friedhofssatzung) einschl. Entsorgung Erdaushub | 460,00 € |
| (2) Urnenbeisetzungen (§§ 16 bis 18 Friedhofssatzung) je | 200,00 € |

§ 4
Gedenkplatte / Gedenkplakette

- | | |
|--|----------|
| (1) Für die Beschaffung und Entfernung der Gedenkplatte (§ 17 Abs. 4 Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 450,00 € |
| (2) für die Beschaffung, Montage und Entfernung der Gedenkplakette (§ 18 Abs. 6 Friedhofssatzung) wird eine Gebühr erhoben in Höhe von | 100,00 € |

§ 5
Pflege der Rasen- und Gartengrabstätten

Für die Pflege von Rasen- und Gartengrabstätten wird mit der Bestattung folgende Gebühr erhoben:

- | | |
|--|------------|
| (1) Rasengrabstätte - Urnenbeisetzung | 800,00 € |
| (2) Gartengrabstätte - Urnenbeisetzung | 2.400,00 € |
| (3) Gartengrabstätte - Erdbestattung | 5.000,00 € |

§ 6
Grabbegrenzungsgebühren

Für die Grabeinfassung entlang des Fußweges und die Verlegung der seitlichen Grabbegrenzung je Reihengrabstätte in Grabfeld C	100,00 €
---	----------

§ 7
Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbahrung einer Leiche/Urne bis zur Beisetzung oder Überführung	70,00 €
--	---------

Die Kosten für notwendige zusätzliche Reinigungsarbeiten sind zu erstatten.

§ 8
Entsorgungsgebühren

Für die Entsorgung von Grabschmuck (Kränze, etc.) beträgt die Gebühr

- | | |
|--|---------|
| (1) bei Reihengrabstätten nach § 13 und § 18 (Grabfeld B) Friedhofssatzung | 50,00 € |
|--|---------|

- (2) bei allen übrigen Gräbern nach §§ 14, 16 bis 18 (Grabfeld FG)
Friedhofssatzung 20,00 €

§ 9

Anlegen eines Streifenfundaments bei Reihengrabstätten

Für das angelegte Streifenfundament wird pro Bestattung in einer Reihengrabstätte nach § 13 Friedhofssatzung eine Gebühr erhoben in Höhe von 100,00 €

§ 10

Einebnung von Grabstätten

Für das Einebnen von Grabstätten nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit oder Entziehung von Grabstätten- und Nutzungsrechten wird folgende Gebühr bei der ersten Bestattung in der Grabstätte erhoben

- (1) Reihengrabstätten nach § 13 Friedhofssatzung 150,00 €
(2) Urnenreihengrabstätten nach § 16 Friedhofssatzung 100,00 €

§ 11

Ausgraben und Umbettungen

- (1) Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen als Auslagen zu erstatten.
- (2) Für die Wiederbestattung von Leichen und die Wiedereinsetzung von Aschen werden Gebühren gemäß den §§ 2 bis 10 Friedhofsgebührensatzung erhoben.
- (3) Schäden, die an anderen Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu übernehmen.

§ 12

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind
- a) bei Erstbestattung die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
 - b) bei Umbettungen und Wiederbeisetzungen der Antragsteller.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a) der Antragsteller.
 - b) diejenige Person, die sich zur Tragung der Kosten schriftlich verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 13 Fälligkeit

Fälligkeit für die Gebühren nach §§ 2 bis 10 der Satzung.

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der Leistung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 14 Inkrafttreten

Die Gebührensatzung tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 11.11.2020 außer Kraft.

Langenfeld, den 25.10.2021

Ortsgemeinde Langenfeld

(Siegel)

Mario Heinrichs
Ortsbürgermeister

HINWEIS:

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, 1 Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

(a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

(b) vor Ablauf der in § 24 Abs. 6 Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung Vordereifel, Kelberger Straße 26, 56727 Mayen, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Buchst. b geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.